

Hansueli Salinger
Sekretär IG IPCO
Postfach 469
8805 Richterswil

EINSCHREIBEN
Schweizer Presserat
Effingerstrasse 4a
3011 Bern

Richterswil, 12. März 2018

Beschwerde gegen TA-Schreiber Andreas Valda

Sehr geehrte Frau Wey

In der TA-Ausgabe vom 7. März 2018 lässt TA-Schreiber Andreas Valda zum x-ten Male einen bekannten Abzocker namens Stephan Pöhner als empfehlenswerten Gewährsmann für die Interessen von Anlegern und Gläubigern hochleben.

Dagegen erhebe ich Beschwerde wegen offensichtlich fehlender journalistischer Unabhängigkeit von TA-Schreiber Andreas Valda, sowie wegen Verletzung der Punkte 1-3 des Statuts des Presserats, die da heissen:

1. Sie (die Journalisten) halten sich an die Wahrheit ohne Rücksicht auf die sich daraus für sie ergebenden Folgen und lassen sich vom Recht der Öffentlichkeit leiten, die Wahrheit zu erfahren.
2. Sie verteidigen die Freiheit der Information, die sich daraus ergebenden Rechte, die Freiheit des Kommentars und der Kritik sowie die Unabhängigkeit und das Ansehen ihres Berufes.
3. Sie veröffentlichen nur Informationen, Dokumente, Bilder, und Töne deren Quellen ihnen bekannt sind. Sie unterschlagen keine wichtigen Elemente von Informationen und entstellen weder Tatsachen, Dokumente, Bilder und Töne noch von anderen geäusserte Meinungen. Sie bezeichnen unbestätigte Meldungen, Bild- und Tonmontagen ausdrücklich als solche.

Deshalb folgende

ANTRÄGE

1. Es sei TA-Schreiber Andreas Valda, bzw. die Redaktion des TA gemäss Punkt 5 des Statuts (vgl. Formulierung auf Seite 4) des Presserats zu verpflichten, im Wirtschaftsbund der Zeitung eine entsprechende Berichtigung zu veröffentlichen.
2. Die Berichtigung und ihre Ausführlichkeit sei mit mir als Sekretär der IG IPCO abzusprechen.
3. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten des Beklagten.

BEGRÜNDUNG

Die Passage mit Stephan Pöhner im TA vom 7. März 2018, Seite 9, beginnt mit: **«Der auf Anleger-schutz spezialisierte Zürcher Anwalt Stephan Pöhner sagt: (...)»**

«Auf Anlegerschutz spezialisiert» kann nur so interpretiert werden, dass Pöhner Anleger schützt. Im Fall Pöhner ist aber exakt das Gegenteil der Fall: Im Betrugsfall IPCO Investment AG, Pfäffikon/SZ, trat er einerseits als Anwalt für IPCO-Geschäftsführer Juan Manuel REINA, aber gleichzeitig auch als (falscher) Anwalt der (wahren) Interessen-Gemeinschaft IPCO auf.

Pöhner plauderte gegenüber Vertretern der IG IPCO sogar selber aus, als Vize-Chef der Kanzlei Daniel Fischer & Partner direkten Kontakt mit dem IPCO-Geschäftsführer zu pflegen, indem er uns u.a. wissen liess, REINA sei verärgert, dass er auf der Webseite der IG IPCO namentlich und bildlich negativ erwähnt worden sei.

Valda ist offenbar auf Anleger-Abzocker Stephan Pöhner abonniert, bzw. mit ihm interessenmässig gebunden, denn er erwähnt ihn im auflagenstarken TA nicht das erste Mal sozusagen als Vertrauensmann für Anleger, die von Betrugsfirmen hintergangen worden sind, vgl. dazu auch diesen Bericht auf der Webseite der IG IPCO http://interessen-gemeinschaft-ipco.ch/was_bisher_geschah/trojaner_an-waelte_und_so.pdf

Schon in der TA-Ausgabe vom 12. Februar 2016 jubelte Valda Stephan Pöhner als top-verlässlichen Anwalt für Anleger und speziell – in Betrugsfällen – auch für Gläubiger hoch und beging mit diesem sogar

ein Interview mit Fragen zum Anlegerschutz, vgl. http://www.interesten-gemeinschaft-ipco.ch/fischer_anwaelte/tagesanzeiger_hat_sich_vertan.pdf. Dadurch hatte Valda Stephan Pöhner schon damals als verlässlichen Vertrauensmann für die Anlegerseite ins Spiel gebracht.

Valda war aber schon damals bekannt, dass die IG IPCO mehr als Fr. 150'000.- an Vorschüssen an die Kanzlei von Pöhner bezahlt hatte, wofür die Kanzlei S. & Partner (unter welcher Pöhner im Fall IPCO agierte) Gegenleistungen aber schuldig geblieben ist. Valda weiss auch aus einem Mail-Verkehr mit mir, dass die IG IPCO seit September 2015 diese Fr. 150'000.- gerichtlich zurückverlangt.

Bei diesem Betrag handelt es sich ausschliesslich um Gelder, die von IPCO-getäuschten Anlegern einbezahlt wurden. Mit dem angeblichen Anlegerschutz ist es im Fall Pöhner also nicht sehr weit her.

Bei dieser Sachlage, bzw. bei offensichtlich systematischer Irreführung der Leserschaft durch den Beklagten, ergibt sich der Verdacht auf unwahren Journalismus von selbst. Kommt dazu, dass der TA offenbar mit einer eigentlichen Pöhner-Connection zusammenspannt. So war es der Zwillingbruder von Stephan Pöhner, Ralph Pöhner, der am 29.9.2008 im TA, in der Berner Zeitung und der Basler Zeitung – just 2 Wochen nach dem Lehman Brothers Crash – die Kanzlei von Daniel Fischer & Partner als Retter für die getäuschten Anleger empfahl, vgl. <http://www.interesten-gemeinschaft-ipco.ch/ipco/index.php/fischer-anwaelte/fischer-und-der-mediale-super-coup>, dort ab Seite 9.

Dabei war beiden Pöhners u.a. bekannt, dass sich Kanzlei-Boss Daniel Fischer mit einem falschen Dr.oec.-Titel schmückt, und getäuschte Anleger nicht etwa schützt, sondern wie ein Aas-Geier noch zusätzlich ausnimmt, und in Wahrheit nicht etwa den getäuschten Anlegern, sondern den Betrugsfirmen und involvierten Banken als Anwalt zur Seite steht, vgl. u.a. http://www.interesten-gemeinschaft-ipco.ch/wo_steht_die_finma/wie_die_finma_betrugsfirmen_schuetzt.pdf. Eine kleine Recherche der TA-Redaktion (oder der Berner oder der Basler Zeitung) hätte zumindest den Titelbetrüger Daniel Fischer mit Sicherheit entlarven können, doch ein Interesse der Wirtschafts-Redaktionen daran, dies aufzudecken, war scheinbar zu gering.

Sehr geehrte Frau Wey, ich ersuche Sie um Bestätigung des Eingangs und um antragsgemässe Behandlung meiner Beschwerde, ohne dass das Verfahren zeitlich in die Länge gezogen wird.

Mit freundlichen Grüssen

Hansueli Salinger, Sekretär IG IPCO

Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten

Präambel

Das Recht auf Information, auf freie Meinungsäußerung und auf Kritik ist ein grundlegendes Menschenrecht.

Journalistinnen und Journalisten sichern den gesellschaftlich notwendigen Diskurs. Aus dieser Verpflichtung leiten sich ihre Pflichten und Rechte ab.

Die Verantwortlichkeit der Journalistinnen und Journalisten gegenüber der Öffentlichkeit hat den Vorrang vor jeder anderen, insbesondere vor ihrer Verantwortlichkeit gegenüber ihren Arbeitgebern und gegenüber staatlichen Organen.

Die Journalistinnen und Journalisten auferlegen sich freiwillig die bei der Erfüllung ihrer Informationsaufgabe einzuhaltenden Regeln; diese sind in der nachstehenden Erklärung der Pflichten der Journalistinnen und Journalisten festgelegt.

Um die journalistischen Pflichten in Unabhängigkeit und in der erforderlichen Qualität erfüllen zu können, braucht es entsprechende berufliche Rahmenbedingungen; diese sind Gegenstand der anschliessenden Erklärung der Rechte der Journalistinnen und Journalisten.

Journalistinnen und Journalisten, welche dieser Bezeichnung würdig sind, halten es für ihre Pflicht, die Grundsätze dieser Erklärung getreulich zu befolgen. In Anerkennung der bestehenden Gesetze jedes Landes nehmen sie in Berufsfragen nur das Urteil ihrer Berufskolleginnen und -kollegen, des Presserates oder ähnlich legitimierter berufsethischer Organe an. Sie weisen dabei insbesondere jede Einmischung einer staatlichen oder irgendeiner anderen Stelle zurück. Es entspricht fairer Berichterstattung, zumindest eine kurze Zusammenfassung der Stellungnahmen des Presserates zu veröffentlichen, die das eigene Medium betreffen.

Die Journalistinnen und Journalisten lassen sich bei der Beschaffung, der Auswahl, der Redaktion, der Interpretation und der Kommentierung von Informationen, in Bezug auf die Quellen, gegenüber den von der Berichterstattung betroffenen Personen und der Öffentlichkeit vom Prinzip der Fairness leiten. Sie sehen dabei folgende Pflichten als wesentlich an:

1. Sie halten sich an die Wahrheit ohne Rücksicht auf die sich daraus für sie ergebenden Folgen und lassen sich vom Recht der Öffentlichkeit leiten, die Wahrheit zu erfahren.
2. Sie verteidigen die Freiheit der Information, die sich daraus ergebenden Rechte, die Freiheit des Kommentars und der Kritik sowie die Unabhängigkeit und das Ansehen ihres Berufes.
3. Sie veröffentlichen nur Informationen, Dokumente, Bilder, und Töne deren Quellen ihnen bekannt sind. Sie unterschlagen keine wichtigen Elemente von Informationen und entstellen weder Tat-

sachen, Dokumente, Bilder und Töne noch von anderen geäußerte Meinungen. Sie bezeichnen unbestätigte Meldungen, Bild- und Tonmontagen ausdrücklich als solche.

4.

Sie bedienen sich bei der Beschaffung von Informationen, Tönen, Bildern und Dokumenten keiner unlauteren Methoden. Sie bearbeiten nicht oder lassen nicht Bilder bearbeiten zum Zweck der irreführenden Verfälschung des Originals. Sie begehen kein Plagiat.

5.

Sie berichtigen jede von ihnen veröffentlichte Meldung, deren materieller Inhalt sich ganz oder teilweise als falsch erweist.

6.

Sie wahren das Redaktionsgeheimnis und geben die Quellen vertraulicher Informationen nicht preis.

7.

Sie respektieren die Privatsphäre der einzelnen Personen, sofern das öffentliche Interesse nicht das Gegenteil verlangt. Sie unterlassen anonyme und sachlich nicht gerechtfertigte Anschuldigungen.

8.

Sie respektieren die Menschenwürde und verzichten in ihrer Berichterstattung

in Text, Bild und Ton auf diskriminierende Anspielungen, welche die ethnische oder nationale Zugehörigkeit, die Religion, das Geschlecht, die sexuelle Orientierung, Krankheiten sowie körperliche oder geistige Behinderung zum Gegenstand haben. Die Grenzen der Berichterstattung in Text, Bild und Ton über Kriege, terroristische Akte, Unglücksfälle und Katastrophen liegen dort, wo das Leid der Betroffenen und die Gefühle ihrer Angehörigen nicht respektiert werden.

9.

Sie nehmen weder Vorteile noch Versprechungen an, die geeignet sind, ihre berufliche Unabhängigkeit und die Äußerung ihrer persönlichen Meinung einzuschränken.

10.

Sie vermeiden in ihrer beruflichen Tätigkeit als Journalistinnen und Journalisten jede Form von kommerzieller Werbung und akzeptieren keinerlei Bedingungen von seiten der Inserentinnen und Inserenten.

11.

Sie nehmen journalistische Weisungen nur von den hierfür als verantwortlich bezeichneten Mitgliedern ihrer Redaktion entgegen, und akzeptieren sie nur dann, wenn diese zur Erklärung der Pflichten der Journalistinnen und Journalisten nicht im Gegensatz stehen.

